

Sitzung vom 2. Oktober 2013

1122. Dringliche Anfrage (Verschiebung der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt von der Justiz- in die Sicherheitsdirektion)

Die Kantonsrätinnen Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Silvia Steiner, Zürich, sowie Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, haben am 9. September 2013 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat entschieden, die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) von der Justiz- in die Sicherheitsdirektion zu verschieben. Die IST, prominent verankert im Gewaltschutzgesetz von 2007, hat die Aufgabe, sich unabhängig von Polizei und Staatsanwaltschaft für eine Zusammenarbeit der involvierten staatlichen und privaten Stellen einzusetzen. Damit die IST ihre Aufgabe wahrnehmen konnte, war sie bis jetzt direkt dem Generalsekretariat der Direktion der Justiz und des Innern angegliedert. Durch diese Stellung konnte die IST den Auftrag der Unabhängigkeit erfüllen und war zudem gegenüber der Polizei und Staatsanwaltschaft in einer guten Position. Mit der Umsiedlung der IST in die Kantonspolizei ist diese Unabhängigkeit in Frage gestellt. Es ist auch noch nicht bekannt, wo in der Hierarchie der Kantonspolizei die IST ihren Platz erhält.

Bis heute wurde die IST in Co-Leitung von einer Juristin und einer Psychologin geleitet. Die beiden Frauen genossen weit über Zürich hinaus einen sehr guten Ruf als Expertinnen in Sachen Gewaltschutz. Aber auch diese sind *Tempi passati*. Beide Frauen haben die IST verlassen und zukünftig ist die Leitung mit einer Person geplant. Die fachliche Zusammensetzung der bisherigen Leitenden war aus Sicht der Fachleute optimal. Wertvolle Kontakte und Vernetzungen könnten mit dem Abgang der beiden leitenden Frauen verloren gehen.

Verschiedene Frauenorganisationen haben sich mit einem Brief, in dem sie Ihre Bedenken gegenüber den Plänen der Direktionen äusseren, an den Regierungsrat gewandt. Bis heute hat es dazu keine offizielle Stellungnahme der involvierten Direktionen gegeben. Auf Nachfrage bei der Direktion der Justiz und des Innern wurde versichert, dass die Entscheidung noch nicht definitiv gefallen sei und noch Gespräche mit der Kantonspolizei anstünden, dann erst werde der Regierungsrat entscheiden. Weder über eine Medienmitteilung noch über andere Kommunikationskanäle hat der Regierungsrat über die vorgesehene Verschiebung kommuniziert.

Die geplante Verschiebung der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt von der Justiz- zur Sicherheitsdirektion lässt einige Fragen offen.

Wir erlauben und deshalb, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Welches sind die Hauptgründe für die Verschiebung der IST von der Justiz- zur Sicherheitsdirektion?
2. Wurden die betroffenen Kooperationspartnerinnen und -partner in den Prozess miteinbezogen?
3. Wenn ja, in welcher Form wurden sie miteinbezogen? Wenn nein, warum nicht.
4. Wo wird die IST in der Sicherheitsdirektion angesiedelt werden?
5. Wie wird gewährleistet, dass die IST auch an ihrem neuen Ort die bisherigen Funktionen weiterhin so gut wahrnehmen kann wie bisher?
6. Wie kann gewährleistet werden, dass die Fachstelle durch allfällige Schwergewichtsbildungen der Kantonspolizei oder noch nicht absehbare Umstrukturierungen aufgelöst oder geschwächt wird?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Renate Büchi-Wild, Richterswil, Silvia Steiner, Zürich, und Robert Brunner, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Gründe für die Verschiebung der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) in die Sicherheitsdirektion wurden in RRB Nr. 941/2013 dargelegt: Bisher war die IST bei der Direktion der Justiz und des Innern angesiedelt; dies aufgrund der thematischen Nähe zur Opferhilfe, die ebenfalls der Direktion der Justiz und des Innern zugeordnet ist. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der IST stand zunächst, eine ablehnende Haltung gegenüber Häuslicher Gewalt zu festigen und die Öffentlichkeit sowie die Behörden zu sensibilisieren. Mit dem Gewaltschutzgesetz (GSG, LS 351) wurde 2007 die gesetzliche Grundlage für eine gezielte Intervention bei Häuslicher Gewalt geschaffen. Seither haben sich die inhaltlichen Schwerpunkte der IST zunehmend verschoben: Es stehen Fragen im Bereich des Gefahrenmanagements, der Intervention und der hierfür erforderlichen behördenübergreifenden Zusammenarbeit im Vordergrund. Die Themen der Gewaltprävention wie auch des Gefahrenmanagements fallen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Polizei (§ 3 Polizeigesetz; PolG, LS 550.1). Seit dem 1. Januar 2012 besteht bei der Kantons-

polizei der Dienst «Gewaltschutz», bei dem heute die Fachstelle «Häusliche Gewalt» angesiedelt ist. Diese Fachstelle «Häusliche Gewalt» übernimmt insbesondere die Koordination, Administration und die Qualitätskontrolle der durch die Frontpolizei angeordneten Schutzmassnahmen. Ferner bilden Beratungen von Opfern sowie Gefährderansprachen einen massgeblichen Anteil dieser Fachstelle. Vor diesem Hintergrund drängte es sich auf, dass die IST mit ihrem gesetzlichen Auftrag neu in diesem Umfeld, möglichst nahe beim Dienst «Gewaltschutz» der Kantonspolizei angesiedelt wird. Dadurch wird der Praxisbezug weiter verbessert und es können Synergien, wie z. B. bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Aus- und Weiterbildung, genutzt und auf die entsprechende Infrastruktur der Polizei zurückgegriffen werden.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Neuverortung der IST wurde mit den Hauptbetroffenen, namentlich den zuständigen Behörden innerhalb der Verwaltung, im Rahmen der üblichen Zusammenarbeitsgefässe besprochen.

Zu Frage 4:

Die Stelle wird in der Kantonspolizei im Bereich des bereits bestehenden Dienstes «Gewaltschutz» angesiedelt. Eine entsprechende Ausschreibung für die Neubesetzung ist erfolgt.

Zu Frage 5:

Wie der Regierungsrat in seinem Beschluss vom 28. August 2013 betreffend Übertragung der Stelle von der Direktion der Justiz und des Innern auf die Sicherheitsdirektion (RRB Nr. 941/2013) festgehalten hat, wird mit der neuen Ansiedlung und Positionierung der Stelle insbesondere ihr Praxisbezug verbessert. Damit verbunden sind eine Verbesserung der Wirksamkeit und eine entscheidende Unterstützung der Zielsetzung des Schwerpunkts «Gewaltschutz und Gewaltbekämpfung» des Regierungsrates.

Zu Frage 6:

Die kantonale Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt ist in § 17 GSG gesetzlich verankert. Zudem ist die «Intervention gegen häusliche Gewalt» in Anhang 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11) ab 1. Januar 2014 ausdrücklich als neuer Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion festgehalten. Mit der neuen Ansiedlung und Positionierung der Stelle bei der Kantonspolizei wird ihre Bedeutung gestärkt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli